

**ORTSRECHT  
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse  
für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt  
in Sachsen (Feuerwehrentschädigungssatzung – FeuerwEntschS)**

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen (Feuerwehrentschädigungssatzung- FeuerwEntschS)**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 21. November 2019 die Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zahlung von Verdienstaufschlag**

- (1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Dem privaten Arbeitnehmer ist auf Antrag von der Stadt Neustadt in Sachsen das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.
- (4) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen können auf Antrag von der Stadt Neustadt in Sachsen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der pauschale Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt 19,00 EUR/Stunde. Wird ein höherer Verdienstaufschlag glaubhaft nachgewiesen, wird gemäß § 14 SächsFwVO der höhere Verdienstaufschlag erstattet, höchstens jedoch 24,00 EUR/Stunde. Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

## **§ 2**

### **Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern**

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach folgenden Ortsklassen klassifiziert sind:

Ortsklasse I bis 1.000 Einwohner	(Ortsfeuerwehren Krumhermsdorf, Rückersdorf, Rugiswalde)
Ortsklasse II 1.001 - 3.500 Einwohner	(Ortsfeuerwehren Berthelsdorf, Langburkersdorf, Polenz)
Ortsklasse III ab 3.501 Einwohner	Ortsfeuerwehr Neustadt in Sachsen

- (2) Die Gemeindeführung erhält folgende Entschädigungen:

Gemeindeführer	110,00 EUR
1. Stellvertreter	80,00 EUR
2. Stellvertreter	80,00 EUR
3. Stellvertreter	80,00 EUR

Gemeindejugendwart	35,00 EUR
1. Stellvertreter	25,00 EUR
2. Stellvertreter	25,00 EUR

Kinderfeuerwehrwart	35,00 EUR
Stellvertreter	25,00 EUR

Die Funktionsträger der Ortsklasse I erhalten folgende Entschädigungen:

Ortswehrleiter	45,00 EUR
Stellvertreter	30,00 EUR
Gerätewart	30,00 EUR
Jugendwart	35,00 EUR

Die Funktionsträger der Ortsklasse II erhalten folgende Entschädigungen:

Ortswehrleiter	70,00 EUR
1. Stellvertreter	40,00 EUR
2. Stellvertreter/Zugführer	30,00 EUR
Gerätewart	30,00 EUR
Jugendwart	35,00 EUR

Die Funktionsträger der Ortsklasse III erhalten folgende Entschädigungen:

Ortswehrleiter	80,00 EUR
1. Stellvertreter	60,00 EUR
2. Stellvertreter	40,00 EUR
1. Zugführer	35,00 EUR
2. Zugführer	35,00 EUR
Gerätewart	50,00 EUR
Gerätewart A	50,00 EUR
Jugendwart	35,00 EUR

Die Funktionsträger des Musikorchesters erhalten folgende Entschädigungen:

Zugführer	35,00 EUR
musikalischer Leiter	35,00 EUR

- (3) Jugendwarte der jeweiligen Ortsfeuerwehren werden dann entschädigt, wenn die Jugendfeuerwehr aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Ab 10 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr ist ein Stellvertreter zulässig. Ab 15 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr sind bis zu zwei Stellvertreter zulässig.  
Die Stellvertreter in den Ortsfeuerwehren erhalten dann die Höhe der Entschädigung des Stellvertreters des Gemeindejugendwartes.
- (4) Wird die Funktion nicht im vollen Kalenderjahr ausgeübt, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung anteilig.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erfolgt quartalsweise, jeweils im letzten Monat des Quartals.
- (6) Bei mangelnder Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Gemeindeführer. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.
- (7) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers länger als ein Monat wahr, so erhält er für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.

### **§ 3** **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung entfällt:
1. Mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
  2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 4** **Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes ist ein vom Leiter des Ordnungsamtes bestätigter Dienstreiseauftrag notwendig.
- (2) Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nach den Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

### **§ 5** **Einsatzverpflegung**

Bei länger andauernden Einsätzen oder Sonderdiensten der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Regel auf Antrag nach je drei Stunden ein Verpflegungskostenzuschuss von 5,00 EUR je Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Einsatzberichte in die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortswehr.

### **§ 6** **Jubiläen**

In Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen wie folgt geehrt:

10 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI Verleihung des Feuerwehrenzeichens am Band in Bronze 30 EUR/Präsent
25 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI Verleihung des Feuerwehrenzeichens am Band in Silber 75,00 EUR/Präsent
40 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI Verleihung des Feuerwehrenzeichens am Band in Gold 125,00 EUR/Präsent
50 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI 1. Verleihung des Feuerwehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes 125,00 EUR/Präsent

60 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI 2. Verleihung des Feuerwehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes 125,00 EUR/Präsent
70 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI 3. Verleihung des Feuerwehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes 125,00 EUR/Präsent
Ehrenmitglieder	Urkunde des Bürgermeisters der Stadt Neustadt in Sachsen, Aufnäher vom KfV 75,00 EUR/Präsent

## **§ 7**

### **Förderbeitrag zur Kameradschaftspflege**

(1) Der jährliche Förderbeitrag der Stadt Neustadt in Sachsen beträgt:

für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	30,00 EUR
für jeden Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung	15,00 EUR
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	35,00 EUR
für jeden Angehörigen der Kinderfeuerwehr	35,00 EUR
für jeden Angehörigen des Musikzuges (ohne weitere Zugehörigkeit)	8,00 EUR
für die Gemeindewehrleitung pro Mitglied der Feuerwehr	1,00 EUR
für die Gemeindejugendfeuerwehr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr	1,00 EUR

(2) Grundlage zur Erhebung und Auszahlung der Förderbeiträge bilden die Angaben der Jahresstatistik der Freiwilligen Feuerwehr des Vorjahres.

## **§ 8**

### **Brandsicherheitswache**

(1) Für den Einsatz bei angeordneten Brandsicherheitswachen erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eine Vergütung in Höhe von 15,00 EUR/Stunde.

(2) Der Einsatz der Brandsicherheitswachen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit dem jeweiligen Veranstalter.

## **§ 9**

### **Sonstige Leistungen**

Für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr stehen, können Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Vergütung wird entsprechend der Tätigkeit festgelegt und beträgt höchstens 15,00 EUR/Stunde.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen vom 19. März 2015 außer Kraft.

Siegel

Mühle  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.